

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 45.

Samstag, den 8. Oktober 1853.

[1] Anzeige.

Zufolge einer von der französischen Generalpostdirektion erhaltenen Mittheilung ist zwischen Nantes und Lisabonne ein regelmässiger Postdienst mit Dampfschiffahrten eingeführt worden.

Vom 15. laufenden Oktobers an können die Korrespondenzen auf diesem Wege versendet werden.

Die Abfahrten von Nantes finden den 15. jeden Monats Statt und die Ueberfahrt geschieht in 85 Stunden.

Die Korrespondenzen, die man auf diesem Wege zu versenden wünscht, müssen auf der Adresse die Worte tragen: „par Nantes.“

Die Frankatur für diese Korrespondenzen ist obligatorisch.

Es kann auf allen Postbüreau von den dahерigen Taxen Kenntniß genommen werden.

Bern, den 4. Oktober 1853.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement:
J. Munzinger.

[2] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Arogno, Kantons Tessin, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 200 nebst 8 Prozent der Nocheinnahme.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 22. dieses Monats der Direktion des IV. schweiz. Zollgebiets in Lugano einzureichen.

Bern, den 6. Oktober 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Zollstelle.

In Folge Abberufung wird die Stelle eines Einnehmers an der Hauptzollstätte Koblenz, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1200, hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. dieses Monats der Direktion des 1. Schweiz. Zollgebiets in Basel einzureichen.

Bern, den 1. Oktober 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Peremptorische Vorladung.

Da Johann Baptist Dormann, von Gunzwil, Sohn des Peter Dormann und der Genovefa Spindler, geboren den 10. Hornung 1801, seit dem 4. Dezember 1822, wo er als Rekrut des königl. niederländischen Schweizerregiments Nr. 32 von Luzern verreisete, ohne daß seither über sein Leben und seinen Aufenthalt irgend eine Nachricht in seine Heimath gelangt, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Johann Baptist Dormann todt erklärt, und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 12. Juli 1853.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
Der Oberschreiber:
B. Wicki.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1853
Date	
Data	
Seite	527-528
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.